

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Der Verein der österreichischen Verwaltungsrichter gibt zum vorliegenden Entwurf eines Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 die folgende Stellungnahme ab:

Ein wesentlicher Kern des vorliegenden Entwurfs liegt in der Flexibilisierung des Versetzungsrechts u.a. durch eine teilweise Neufassung des § 12a GehG mit dem Ziel der (auch) amtswegigen Überstellung innerhalb gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen.

Der Anwendungsbereich der Besoldungs- und Verwendungsgruppen übergreifenden Überstellung ist vom Wortlaut des § 12a Abs. 1 GehG her auf Beamtinnen und Beamte eingeschränkt. Allerdings ermächtigt diese Bestimmung u.a. auch zur Überstellung in die Besoldungsgruppe der Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte (vgl. § 2 Z. 2 GehG), womit sich die Frage erhebt, in welchem Verhältnis § 12a Abs. 1 GehG zu anderen Regelungen über die Ernennung (und Überstellung) von Richteramtsanwärtern, Richtern und Staatsanwälten steht.

Auszugehen ist zunächst wohl davon, dass auch weiterhin eine (gleich ob beantragte oder amtswegige) Überstellung eine Ernennung im Dienstverhältnis darstellt (vgl. § 12a Abs. 1 GehG idGF), sodass also nicht – wie die Erläuterungen andeuten – bloß „die Regeln der ‚Versetzung‘ auch über die Grenzen der Besoldungsgruppen hinweg angewendet werden“, sondern primär einmal die Regeln über die Ernennung maßgebend sind.

Daraus folgt, dass auch eine Besoldungs- und Verwendungsgruppen übergreifende Überstellung von Verfassungs wegen dem Bundespräsidenten (auf Antrag der Bundesregierung) zukommt, sofern er nicht seinerseits das Recht der Ernennung delegiert hat.

Weiters ist davon auszugehen, dass das Recht der Ernennung von Richteramtsanwärtern, Richtern und Staatsanwälten sondergesetzlich für den Bereich der Justiz in Art. 86 B-VG und im RStDG und für den Bereich des VwGH in Art. 134 B-VG und im VwGG geregelt ist; diesen *leges speciales* kommt wohl Anwendungsvorrang vor der *lex generalis* eines § 12a Abs. 1 GehG zu, womit sich allerdings die Frage stellt, welche Bedeutung dieser Bestimmung überhaupt noch für

eine Überstellung zum Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte zukommen kann.

Denkbar wäre, dass die neu zu schaffende Bestimmung gerade im Bereich der Ernennung zukünftiger Verwaltungsrichter Anwendung finden könnte, was aber gerade in der derzeitigen Phase der parlamentarischen Behandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Bedenken aufwirft, wie mit einer derart kursorischen Regelung über die Überstellung bzw. Ernennung zum Verwaltungsrichter die Qualität der zukünftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt wäre.

Selbstverständlich wird ein Bescheid über eine solche amtswegige Überstellung (Ernennung) vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anfechtbar sein; eine Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt für eine solche „Versetzung“ (iSd Erläuterungen) ist nach § 41a Abs. 6 BDG 1979 nicht gegeben.

Weiters ist zu bemerken, dass § 12a Abs. 1 und Abs. 1a GehG in einem Spannungsverhältnis zu § 12a Abs. 2 ff GehG stehen, die für die Ermittlung des in einer neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes von anderen „Gleichwertigkeiten“ ausgehen als Abs. 1a. Ein derart offensichtlicher Wertungswiderspruch innerhalb ein und derselben Norm legt prima facie Bedenken gegen die Sachlichkeit der Regelung nahe.

27.2.2012

Für den Verein der
österreichischen Verwaltungsrichter:
Dr. Markus Thoma
E-Mail: markus.thoma@vwgh.gv.at